

Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Biesenthal (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, S. 1), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 05.03.2020 folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Die Beteiligung der Einwohner erfolgt durch:
 - Unterrichtung der Einwohner
 - Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen
 - Mitwirkung von Einwohnern in Arbeitsgruppen
 - Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Maßnahmen zur Beteiligung von Senioren.
- (2) Im Einzelfall können darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Stadt nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung in anderer Form erfolgen.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner der Stadt Biesenthal über Informationen, Beratungen und Entscheidungen in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erfolgt über

- den Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden sowie der Vertreter
- der Stadt in anderen Gremien in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
- und ihrer Ausschüsse
- Mitteilungen im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim
- Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt Biesenthal
- Veröffentlichungen auf der Internetseite der Stadt Biesenthal (www.biesenthal.de) und des Amtes Biesenthal-Barnim (www.amt-biesenthal-barnim.de).

§ 3 Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Biesenthal ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an den ehrenamtlichen Bürgermeister, den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt.

- (2) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich in die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse aufzunehmen. In den Ausschüssen können bis zu zwei Einwohnerfragestunden pro Sitzung stattfinden. Sie sollen die Dauer von dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Fragen der Einwohner werden schriftlich der Verwaltung zugeleitet oder der Einwohner trägt sein Anliegen mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Die Wortmeldungen sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, den Amtsdirektor sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so ist innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstag eine schriftliche Antwort zu geben. Die Antwort wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt und in der darauffolgenden Sitzung verlesen. Eine Aussprache über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) In der Einwohnerversammlung werden wichtige Angelegenheiten der Stadt mit den betroffenen Einwohnern erörtert. Insbesondere können Einwohnerversammlungen durchgeführt werden, wenn es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Stadt oder von Teilen der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden sind.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) und unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Stadtgebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (§ 11 Abs. 4 der Hauptsatzung). Der ehrenamtliche Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Mitarbeiter der Amtsverwaltung oder sachverständige Dritte können zur Einwohnerversammlung eingeladen werden.
- (3) Zu den im laufenden Jahr anstehenden Vorhaben in der Stadt Biesenthal und im Ortsteil Danewitz informieren der ehrenamtliche Bürgermeister bzw. der Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung regelmäßig einmal im Jahr.
- (4) Die Einwohnerversammlung kann auch durchgeführt werden, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Biesenthal. Der Antrag muss von mindestens einem Prozent der Einwohner der Stadt unterschrieben sein und ist bei dem Amtsdirektor (Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen.
- (5) Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung zu stellen.
- (6) In der Einwohnerversammlung können Empfehlungen und Anträge formuliert und abgestimmt werden, über die die Stadtverordnetenversammlung zu beraten hat. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Zur Vorbereitung von infrastrukturellen Maßnahmen, die einen voraussichtlichen Wert von 500.000 € überschreiten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden soll. Diese wird grundsätzlich vor Beginn der Entwurfsplanung durchgeführt.

§ 5 Einwohnerbefragung

- (1) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der Stadt eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hat über die konkrete Fragestellung, die an die Einwohner gerichtet wird, zu beschließen. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.
- (3) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Übermittlung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadt Biesenthal zurückgesandt werden kann oder digital über die Internetseite der Stadt Biesenthal.
- (4) Teilnahmeberechtigt an der Einwohnerbefragung sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Auswertung der Einwohnerbefragung erfolgt durch den ehrenamtlichen Bürgermeister. Über das Ergebnis der Befragung wird die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, in den Bekanntmachungskästen der Stadt Biesenthal und auf der Internetseite der Stadt Biesenthal und des Amtes Biesenthal-Barnim veröffentlicht.

§ 6 Mitwirkung von Einwohnern in Arbeitsgruppen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Entscheidungs- und Planungsprozessen wichtiger Angelegenheiten der Stadt beschließen und dazu Einwohner der Stadt Biesenthal sowie Mitarbeiter der Amtsverwaltung und sachkundige Dritte in die Arbeitsgruppen einladen.
- (2) Die Arbeitsgruppe formuliert Empfehlungen, über die die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu beraten haben.

§ 7 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen

- (1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Biesenthal Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.
- (2) Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgen die Beteiligung und Mitwirkung in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
 - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
 - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
 - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Die Auswahl der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen erfolgt grundsätzlich im Benehmen mit oder auf Initiative der Jugendkoordination.
- (4) Die Jugendkoordination unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Amtsverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der oben genannten Mitwirkungs- und Beteiligungsformen

- für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung und Beteiligung zu geben ist.
- (5) Die Stadt Biesenthal benennt einen Beauftragten für Kinder- und Jugendangelegenheiten. Dieser wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besitzen ein Vorschlagsrecht.
 - (6) Die Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen bei Projekten und Vorhaben der Stadt Biesenthal werden dokumentiert und in geeigneter Weise veröffentlicht (z.B. Kinder- und Jugendseite im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Internetseiten der Stadt Biesenthal, des Amtes Biesenthal-Barnim sowie der Kinder- und Jugendeinrichtungen).

§ 8 Beteiligung von Senioren

- (1) Die Stadt Biesenthal richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Stadt einen Seniorenbeirat ein. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal“ und besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Einwohnerinnen oder Einwohnern der Stadt Biesenthal, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat organisiert seine Zusammensetzung und Arbeit selbständig, teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu und wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Seniorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter der Amtsverwaltung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahme-recht.
- (6) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (7) Der Seniorenbeirat informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung, im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim über die Arbeit des Seniorenbeirates und auf den Internetseiten der Stadt Biesenthal und des Amtes Biesenthal-Barnim.
- (8) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Stadt Biesenthal in seiner Arbeit unterstützt. Die entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Biesenthal bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 Euro jährlich übernommen. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Beteiligungssatzung der Stadt Biesenthal tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 06.03.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Stadt Biesenthal

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Biesenthal über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Biesenthal (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
am 05.03.2020 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“
Nr. 06/2020, 30. Jahrgang am 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.03.2020

gez.

Nedlin
Amtdirektor